

Mitteilung für Gastronomen: Zur Öffnung der Innengastronomie ab dem 24.05.2021

Sehr geehrte Damen und Herren,

durch die derzeitige Entwicklung der Inzidenzzahlen auf Kreisebene rückt die Möglichkeit einer Öffnung der Gastronomie auch im Innenbereich näher. Damit dies möglich ist, müssen an 5 aufeinanderfolgenden (Werk-)Tagen (ohne Sonn- und Feiertage) die Inzidenzen unter dem Schwellenwert von 50 liegen. Das wäre, stand heute, am kommenden Samstag der Fall, wodurch dann am übernächsten Tag (Montag, 24.05.) eine Öffnung der Gastronomie im Innenbereich auf Grundlage der 21. CoBeLVO des Landes Rheinland-Pfalz grundsätzlich möglich wäre (siehe auch: https://www.kreis-bad-duerkheim.de/kv_bad_duerkheim/Aktuelles/Aktuelles%20%C3%9Cbersicht/Informationen%20zu%20Corona-Virustyp%20COVID%2019/).

Die für die Mitteilung der möglichen Lockerungen zuständige Behörde ist die Kreisverwaltung Bad Dürkheim. Die Kreisverwaltung wird keine separate Allgemeinverfügung erlassen, sondern nur auf der Internetseite des Landkreises (www.kreis-bad-duerkheim.de) eine entsprechende Mitteilung einstellen, dass mögliche Lockerungen aufgrund des stabilen Inzidenzwertes in Kraft treten.

Wir bitten diesbezüglich auch um selbständige Einsichtnahme der genannten Internetadresse, ob die Lockerungen tatsächlich in Kraft treten können.

Bitte beachten Sie, dass für die Öffnung der Gastronomie im Innenbereich dann die Vorgaben der aktuellen 21. Corona-Bekämpfungsverordnung (§ 7 Abs. 4 i. V. m. § 7 Abs. 2 S. 1 -4) gelten werden. Die Vorgaben beinhalten:

Es muss für die Öffnung ein entsprechendes Hygienekonzept vorgehalten werden. Gemäß § 7 Abs. 2 S. 2 Nrn. 1 – 5 der 21. CoBeLVO ist zwischen den Gästen unterschiedlicher Tische sowie in Wartesituationen das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 S. 1 der 21. CoBeLVO einzuhalten. Dies bedeutet ein Mindestabstand von 1,5 Metern wäre hierbei einzuhalten.

Weiterhin gilt für die Gäste und das Personal die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 S. 4 der 21. CoBeLVO mit der Maßgabe, dass eine medizinische Maske (OP-Maske) oder eine Maske der Standards KN95/N95 oder FFP2 oder eines vergleichbaren Standards zu tragen ist. Für Gäste entfällt die Maskenpflicht unmittelbar am zugewiesenen Platz.

Des Weiteren ist die Pflicht zur Kontakterfassung nach § 1 Abs. 8 S. 1 der 21. CoBeLVO einzuhalten. D. h. es sind unter Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen die Kontaktdaten, die eine Erreichbarkeit der teilnehmenden Personen sicherstellen (Name, Vorname, Anschrift, Telefonnummer) sowie Datum und Zeit der Anwesenheit entsprechend zu erheben. Diese Daten müssen entsprechend wahrheitsgemäß angegeben werden.

Zur Steuerung des Zutritts ist eine Vorausbuchungspflicht notwendig und einzuführen. „Zugangssteuerung“ bedeutet in diesem Fall nicht die Kombination aus Vorausreservierung und individueller Platzzuweisung. Gäste könnten auch spontan kommen und „vor Ort reservieren“, wenn freie Kapazitäten bestehen.

Ferner ist die Testpflicht nach § 1 Abs. 9 der 21. CoBeLVO zu beachten. Demnach muss von allen Personen, die die gastronomische Dienstleistung vor Ort wahrnehmen wollen entweder ein PoC-Antigen-Test durch geschultes Personal (Schnelltest), der durch das Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte zugelassen und auf der Website https://www.bfarm.de/DE/Medizinprodukte/Antigentests/_node.html gelistet ist oder einen PoC-Antigen-Test zur Eigenanwendung (Selbsttest), der ebenfalls wie oben beschrieben zugelassen und aufgelistet ist, durchgeführt werden. Dieser Test muss negativ sein.

Im Falle eines Schnelltests, welcher durch geschultes Personal, bspw. in einer Arztpraxis oder einem Testzentrum durchgeführt wurde, darf der Test nicht vor mehr als 24 Std. vorgenommen worden sein und das Ergebnis muss von der durchführenden Stelle bestätigt sein. Diese Bestätigung ist vor dem Zugang durch den jeweiligen Gast vorzulegen.

Sollte eine Testung durch einen Selbsttest erfolgen, so ist der Test vor Betreten der Einrichtung in Anwesenheit einer vom Betreiber der Einrichtung beauftragten Person vom jeweiligen Gast durchzuführen. Die beauftragte Person hat dem jeweiligen Gast auf Verlangen das Ergebnis und den Zeitpunkt der Test zu bestätigen. Das entsprechende Formular hierfür finden Sie unter folgendem Link:

https://corona.rlp.de/fileadmin/corona/210519_21._CoBeLVO_Anlage_1.pdf

Die Testpflicht gilt als erfüllt, wenn der jeweilige Gast dem Betreiber eine Bestätigung über eine höchstens 24 Stunden alte negative Testung auf das Coronavirus vorlegt.

Ein Zugang zur Einrichtung darf **nur** nach Vorlage eines negativen Testergebnisses erfolgen.

Vollständig geimpfte Personen sind 14 Tage nach Erhalt der letzten Impfdosis vom Nachweis eines negativen Tests befreit, solange keine typischen Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 bei der jeweiligen Person vorliegen. Solange nicht bundeseinheitlich geklärt ist, inwiefern ein fälschungssicherer Nachweis über den Impfstatus erbracht werden kann, gilt der Impfausweis oder eine andere offizielle Bestätigung (gedruckt oder elektronisch) als Nachweis hierfür.

Eine Bewirtung darf ausschließlich an Tischen mit festen Sitzplätzen und unter Beachtung der Kontaktbeschränkungen nach § 2 Abs. 1 der 21. CoBeLVO erfolgen. Dies bedeutet, dass Personen dann entweder alleine oder mit den Angehörigen des eigenen Hausstandes oder zusätzlich mit Personen eines weiteren Hausstands, höchstens jedoch mit insgesamt fünf Personen, an einem Tisch bedient werden dürfen. Kinder beider Hausstände bis einschließlich 14 Jahre können bei der Ermittlung der Personenanzahl außer Acht gelassen werden.

Eine Bewirtung an der Theke ist nicht zulässig.

Bitte informieren Sie sich auf alle Fälle immer wieder über die angegebene Seite der Kreisverwaltung Bad Dürkheim, da es ggf. auch wieder zu Beschränkungen kommen könnte.

Ordnungsbehörde
Gemeindeverwaltung Haßloch

Mitteilung für Gastronomen: Zur Öffnung der Außengastronomie ab dem 08.05.2021

Sehr geehrte Damen und Herren,

durch die Entwicklung der Inzidenzzahlen auf Kreisebene ist eine Öffnung der Außengastronomie im Landkreis Bad Dürkheim auf Grundlage der 19. CoBeLVO des Landes Rheinland-Pfalz ab Samstag, 08.05.2021 grundsätzlich wieder möglich. Bitte beachten Sie, dass für die Öffnung der Außengastronomie dann die Vorgaben der aktuellen 19. Corona-Bekämpfungsverordnung (§ 7) gelten. Die Vorgaben beinhalten:

Es muss für die Öffnung der Außengastronomie ein entsprechendes Hygienekonzept vorgehalten werden. Gemäß § 7 Abs. 2 S. 2 Nrn. 1 – 5 der 19. CoBeLVO ist zwischen den Gästen unterschiedlicher Tische sowie in Wartesituationen das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 S. 1 der 19. CoBeLVO einzuhalten. Dies bedeutet ein Mindestabstand von 1,5 Metern wäre hierbei einzuhalten.

Weiterhin gilt für die Gäste und das Personal die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 S. 4 der 19. CoBeLVO mit der Maßgabe, dass eine medizinische Maske (OP-Maske) oder eine Maske der Standards KN95/N95 oder FFP2 oder eines vergleichbaren Standards zu tragen ist. Für Gäste entfällt die Maskenpflicht unmittelbar am zugewiesenen Platz.

Des Weiteren ist die Pflicht zur Kontakterfassung nach § 1 Abs. 8 S. 1 der 19. CoBeLVO einzuhalten. D. h. es sind unter Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen die Kontaktdaten, die eine Erreichbarkeit der teilnehmenden Personen sicherstellen (Name, Vorname, Anschrift, Telefonnummer) sowie Datum und Zeit der Anwesenheit entsprechend zu erheben. Diese Daten müssen entsprechend wahrheitsgemäß angegeben werden.

Zur Steuerung des Zutritts im Außenbereich ist eine Vorausbuchungspflicht notwendig und einzuführen. „Zugangssteuerung“ bedeutet in diesem Fall nicht die Kombination aus Vorausreservierung und individueller Platzzuweisung. Gäste könnten auch spontan kommen und „vor Ort reservieren“, wenn freie Kapazitäten bestehen.

Ferner ist die Testpflicht nach § 1 Abs. 9 der 19. CoBeLVO zu beachten. Demnach muss von allen Personen, die die Außenbewirtung wahrnehmen wollen entweder ein PoC-Antigen-Test durch geschultes Personal (Schnelltest), der durch das Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte zugelassen und auf der Website <https://www.bfarm.de/DE/Medizinprodukte/Antigentests/node.html> gelistet ist oder einen PoC-Antigen-Test zur Eigenanwendung (Selbsttest), der ebenfalls wie oben beschrieben zugelassen und aufgelistet ist, durchgeführt werden. Dieser Test muss negativ sein.

Im Falle eines Schnelltests, welcher durch geschultes Personal, bspw. in einer Arztpraxis oder einem Testzentrum durchgeführt wurde, darf der Test nicht vor mehr als 24 Std. vorgenommen worden sein und das Ergebnis muss von der durchführenden Stelle bestätigt sein. Diese Bestätigung ist vor dem Zugang durch den jeweiligen Gast vorzulegen.

Sollte eine Testung durch einen Selbsttest erfolgen, so ist der Test vor Betreten der Einrichtung in Anwesenheit einer vom Betreiber der Einrichtung beauftragten Person vom jeweiligen Gast durchzuführen. Die beauftragte Person hat dem jeweiligen Gast auf Verlangen das Ergebnis und den Zeitpunkt der Test zu bestätigen. Für die Bestätigung des Ergebnisses ist dieser Mail ein entsprechendes Formular beigelegt.

Die Testpflicht gilt als erfüllt, wenn der jeweilige Gast dem Betreiber eine Bestätigung über eine höchstens 24 Stunden alte negative Testung auf das Coronavirus vorlegt.

Ein Zugang zur Einrichtung bzw. zum Bereich der Außenbewirtung darf **nur** nach Vorlage eines negativen Testergebnisses erfolgen.

Vollständig geimpfte Personen sind 14 Tage nach Erhalt der letzten Impfdosis vom Nachweis eines negativen Tests befreit, solange keine typischen Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 bei der jeweiligen Person vorliegen. Solange nicht bundeseinheitlich geklärt ist, inwiefern ein fälschungssicherer Nachweis über den Impfstatus erbracht werden kann, gilt der Impfausweis oder eine andere offizielle Bestätigung (gedruckt oder elektronisch) als Nachweis hierfür, 19. CoBeLVO, § 1 Absatz 9.

Eine Bewirtung darf ausschließlich an Tischen mit festen Sitzplätzen und unter Beachtung der Kontaktbeschränkungen nach § 2 Abs. 1 der 19. CoBeLVO erfolgen. Dies bedeutet, dass Personen dann entweder alleine oder mit den Angehörigen des eigenen Hausstandes oder zusätzlich mit Personen eines weiteren Hausstands, höchstens jedoch mit insgesamt fünf Personen, an einem Tisch bedient werden dürfen. Kinder beider Hausstände bis einschließlich 14 Jahre können bei der Ermittlung der Personenanzahl außer Acht gelassen werden.

Eine Bewirtung an der Theke ist nicht zulässig.

Wir bitten Sie, sollten Sie von der Möglichkeit der Außenbewirtung Gebrauch machen wollen und sich Ihr geplanter Freisitz, wie beispielsweise in den Vorjahren, auf öffentlicher Verkehrsfläche befinden, eine Anfrage, ob der Freisitz auf öffentlicher Verkehrsfläche und zu welchen Konditionen (Sondernutzungserlaubnis) möglich ist, an vollzugsdienst@hassloch.de zu senden. Von dort erhalten Sie dann weiteren Informationen. Grundsätzlich erfolgt dies nach den Konditionen für den Freisitz nach den Vorjahren.

Freisitze bzw. Außenbewirtung auf privater Fläche ist gemäß Ihrer Baugenehmigung erlaubt und bedarf keiner Sondernutzungserlaubnis, da die öffentliche Verkehrsfläche hierdurch nicht beeinträchtigt bzw. genutzt wird. Der jeweilige Freisitz muss in Ihrer Gaststättenerlaubnis mit aufgeführt sein, um eine Bewirtung möglich zu machen.

Wir hoffen sehr, dass die Inzidenzzahlen sich weiter nach unten entwickeln und somit für Sie und Ihre Mitarbeiter eine wirkliche Perspektive entsteht, auf deren Basis eine sinnvolle Planung möglich wird.

Bitte informieren Sie sich daher auf alle Fälle nochmals über die angegebene Seite der Kreisverwaltung Bad Dürkheim.

Bei Rückfragen stehen wir Ihnen selbstverständlich jederzeit zur Verfügung.

Ordnungsbehörde
Gemeindeverwaltung Haßloch